

Art. 9 Satzungsrecht

¹Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. ²In anderen als Körperschaftsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. ³Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ⁴Die Satzungen sind amtlich bekannt zu machen, für jedermann einsehbar zu halten und müssen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. ⁵Die Redaktionsrichtlinien gelten entsprechend. ⁶Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.